IFV
INNERSCHWEIZERISCHER
FUSSBALLVERBAND

Gebühren- und Bussenreglement IFV

Ausgabe 2022

Innerschweizerischer Fussballverband
Rüeggisingerstrasse 29
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 259 06 60
E-Mail ifv@football.ch
Internet www.ifv.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Gebühren 4

1 Allgemeine Bestimmungen 4
2 Ordentlicher Jahresbeitrag 4
3 Mannschaftsgebühren 4
4 Beiträge 4
5 Bearbeitungsgebühr 4
6 Nichtteilnahme an oblig. Veranstaltungen/Aussprachen/Einvernahmen und Kursen 5
7 Kostenvorschüsse 5
8 Anfordern von Schiedsrichtern zu Trainingsspielen 5
9 Bearbeitungsgebühr für Spielverschiebungen 5
10 Mahngebühren 5
11 Pro Fairplay Kommission 5

II. Bussen 6

12 Grundsatz 6
13 Disziplinarmassnahmen gegen Spieler 6
14 Bussen und Suspensionen gegen Spieler (Rote Karte) 7
15 Disziplinarmassnahmen gegen Trainer / Teamoffizielle 7
16 Bussen und Suspensionen gegen Trainer / Teamoffizielle (Rote Karte) 7
17 Bussen gegen Teams 8
18 Ordnungsbussen Spielbetrieb 8
19 Bussen Technische Kommission 9
20 Bussen Turniere 9
21 Bussen Trainerwesen 9
22 Bussen Schiedsrichterkommission 10
23 Tätlichkeiten gegenüber Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Spielleiter 11
24 Sonderfälle 11
25 Verbüssung der Suspensionsstrafen (Spielersperren) 12
26 Automatische Suspensionen 12
27 Verbüsste Suspensionen 12
28 Weitere Suspensionen 12
29 Entscheide mit Einsprachemöglichkeit 13
30 Aufschiebende Wirkung der Einsprache oder des Rekurses 13
31 Dauer der Suspensionsstrafe (Spielsperren) 13
32 Ein Junior, der das Aktivalter erreicht hat 13
33 Offizielle Verbandsspiele 13
34 Turnier und Trainingsspiele 14
35 Gegenseitige Meldung der noch ausstehenden Suspensionsstrafen 14
36 Zustellung der Strafentscheide an die KDK SFV 14
37 Schweizer-Cup 14

III. Strafkompetenzen der Abteilungen, Regionen und Kommissionen des SFV 15
38 Grundsätze 15
IV. Schlussbestimmungen 16
39 Inkraftsetzung 16

I. Gebühren

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Das Gebühren- und Bussenreglement regelt die Abgaben von Beiträgen, Gebühren, Ersatzleistungen und Vorschüssen für die Kosten und Dienstleistungen, soweit diese nicht in den Statuten, Reglementen und Weisungen des SFV, der AL oder des IFV enthalten sind.

1.2 Das Gebühren- und Bussenreglement regelt ausschliesslich die Abgaben an den IFV. Für die Abgaben an den SFV und dessen Abteilungen gelten die besonderen Weisungen der betreffenden Organe.

1.3 Abgaben, die im vorliegenden Reglement nicht geregelt sind, werden vom Verbandsvorstand des IFV endgültig festgesetzt.

1.4 Der ordentliche Jahresbeitrag der Vereine und die Mannschaftsgebühren gemäss Art. 2 und Art. 3 dieses Reglements werden alljährlich durch die ordentliche Delegiertenversammlung festgesetzt.

2 Ordentlicher Jahresbeitrag

	Betrag CHF
Grundgebühr für die Vereine der Swiss Football League und der 1. Liga	50.00
Grundgebühr für die Vereine der 2. - 5. Liga	25.00

3 Mannschaftsgebühren

	Betrag CHF
Gebühr pro Mannschaft Aktive 2.-5. Liga	85.00
Gebühr pro Mannschaft Senioren	80.00
Gebühr pro Mannschaft Junioren Regional	65.00

4 Beiträge

	Betrag CHF
IFV-Hallenturniere	80.00
Unkostenbeitrag Ausbildung neue Schiedsrichter pro Teilnehmer	150.00
Unkostenbeitrag Ausbildung neue KIFU Schiedsrichter pro Teilnehmer	30.00
Pauschalbeitrag Ausbildung neue KIFU Schiedsrichter beim Verein	300.00
Fehlende Schiedsrichter:	siehe *«Reglement Schiedsrichter-Meldepflicht IFV»*

5 Bearbeitungsgebühr

	Betrag CHF
Pro Verfügung / Ordnungsbusse (ausgenommen Verwarnungen)	10.00

6 Nichtteilnahme an oblig. Veranstaltungen/Aussprachen/Einvernahmen und Kursen

	Betrag CHF
Nichtteilnahme / zu spätes Erscheinen / frühzeitiges Verlassen DV / Arbeitstagung / Konferenz	200.00
Nichtteilnahme an Veranstaltungen, Aussprachen / Einvernahmen und Kursen oder deren vorzeitiges Verlassen, die vom Verbandsvorstand oder deren Fachkommissionen als obligatorisch erklärt wurden	max. 500.00
Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Stellungnahme in Untersuchungs- und Einsprache Verfahren	max. 200.00
Unentschuldigte Nichtteilnahme an regionalen Trainerkursen	200.00
Unentschuldigte Nichtteilnahme an SR-Anwärterkurs	200.00
Kurzfristige Absage vor Beginn regionaler Trainerkurse (Administrativbeitrag)	100.00
Kurzfristige Umbuchung gemeldeter Personen an regionalen Trainerkursen	50.00
Ausstellung eines Duplikates Kinderfussballtrainerausweis	20.00

7 Kostenvorschüsse

	Betrag CHF
Kostenvorschuss Protest	150.00
Kostenvorschuss Einsprache	250.00
Kostenvorschuss Rekurs	700.00

8 Anfordern von Schiedsrichtern zu Trainingsspielen

	Betrag CHF
weniger als 10 Arbeitstage vor dem Spiel	50.00

9 Bearbeitungsgebühr für Spielverschiebungen

	Betrag CHF
20 bis 15 Tage vor dem Spiel (ohne KIFU)	50.00
weniger als 15 Tage vor Spieltermin (ohne KIFU)	100.00

10 Mahngebühren

	Betrag CHF
Erste Mahnung	--
Zweite Mahnung	40.00
Dritte Mahnung	80.00
Boykottandrohung	150.00

11 Pro Fairplay Kommission

	Betrag CHF
Vorladung pro Spieler / Funktionär	200.00
Unentschuldigtes Fernbleiben bei Vorladung	400.00

II. Bussen

12 Grundsatz

12.1 Die Richtlinien für Disziplinarstrafen bezwecken die Konkretisierung der disziplinarrechtlichen Grundnorm gemäss SFV-Statuten und vereinheitlichen die Strafpraxis des IFV dahingehend, dass gleichartiges unsportliches oder ungebührliches Verhalten gleichartig bestraft wird.

12.2 Diese Richtlinien enthalten grundsätzlich die Minimalstrafen.

12.3 Alle Dienstleistungen für die Vereine oder deren Mitglieder, die in diesem Tarif nicht im Detail geregelt sind, werden vom Verbandsvorstand oder seiner Fachkommissionen unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes endgültig festgesetzt.

12.4 Höhe:
Bei Bussen gegenüber Spielern und Vereinen ist auf den objektiven Tatbestand und das Verschulden, nicht aber auf die Spielklasse abzustellen.

12.5 Juniorenwettbewerbe:
An Juniorenwettbewerben teilnehmende Spieler dürfen grundsätzlich nicht mit Geldstrafen belegt werden. Nur Spieler der Kategorie A – C können ausnahmsweise bei einem Platzverweis mit Geldbussen belegt werden. Dies gilt nicht für Platzverweise wegen einer 2. Verwarnung im gleichen Spiel.

12.6 Haftung Verein:
Der Verein haftet gemäss SFV-Statuten für die Bussen, die gegen Vereine, gegen seine Mannschaften, Spieler, Funktionäre oder Schiedsrichter ausgesprochen wurden.

13 Disziplinarmassnahmen gegen Spieler

13.1 Verwarnungen

Anzahl	Spielsperren	Strafpunkte	Betrag CHF
1		1	35.00
2*		1	45.00
3		1	55.00
4*	1	4	105.00
5		2	115.00
6*		2	125.00
7		2	135.00
8*	1	5	185.00
9		3	195.00
10*		3	205.00
11		3	215.00
12*	1	6	265.00
13		4	275.00
14*		4	285.00
15		4	295.00
16*	1	7	345.00

* Im Cupwettbewerb führt jede 2. Verwarnung zu einer Suspension

14 Bussen und Suspensionen gegen Spieler (Rote Karte)

	Spielsperren	Strafpunkte	Betrag CHF
Zweimalige Verwarnung	1	3	60.00
Direkt rote Karte	1	3	60.00
(Massgebend für die Höhe der Busse und der Strafpunkte ist die Anzahl Suspensionen. Diese Festlegung erfolgt gemäss RPO-SFV Artikel 14 und deren Weisung «Strafen» in der die Suspensionen konkretisiert werden.)	2	6	80.00
	3	9	100.00
	4	12	120.00
	5	15	140.00
	6	18	160.00
	7	21	180.00
Spezielle Vorkommnisse vor / während / nach dem Spiel		Entscheid WK	
Suspensionen auf Zeit		Entscheid WK – KDK SFV	

15 Disziplinarmassnahmen gegen Trainer / Teamoffizielle

Anzahl	Spielsperren	Strafpunkte	Betrag CHF
1		1	70.00
2*		1	70.00
3		1	70.00
4*	1	4	200.00
5		2	70.00
6*		2	70.00
7		2	70.00
8*	1	5	200.00
9		3	70.00
10*		3	70.00
11		3	70.00
12*	1	6	200.00
13		4	70.00
14*		4	70.00
15		4	70.00
16*	1	7	200.00

* Im Cupwettbewerb führt jede 2. Verwarnung zu einer Suspension

16 Bussen und Suspensionen gegen Trainer / Teamoffizielle (Rote Karte)

	Spielsperren	Strafpunkte	Betrag CHF
Zweimalige Verwarnung	1	3	150.00
Direkt rote Karte	1	3	150.00
(Massgebend für die Höhe der Busse und der Strafpunkte ist die Anzahl Suspensionen. Diese Festlegung erfolgt gemäss RPO-SFV Artikel 14 und deren Weisung «Strafen» in der die Suspensionen konkretisiert werden.)	2	6	200.00
	3	9	250.00
	4	12	300.00
	5	15	350.00
	6	18	400.00
	7	21	450.00
Spezielle Vorkommnisse vor / während / nach dem Spiel		Entscheid WK	
Suspensionen auf Zeit		Entscheid WK	

Wiederholter Ausschluss / Platzverweis / Wegweisen innerhalb eines Kalenderjahres

	Zusätzlich zur Suspension und Busse
1. Fall	
2. Fall	Aufgebot Pro Fairplay Kommission
3. Fall	Doppelte Busse plus mindestens 2 Spielsperren
4. Fall	Dreifache Busse plus mindestens 4 Spielsperren

17 Bussen gegen Teams

	Strafpunkte	Betrag CHF
Kein Shake Hands durchgeführt	3	50.00
Unsportliches Verhalten mehrerer nicht bekannter Spieler	6	100.00
Grobe Beleidigung/Drohung/Gesten gegen SR/SRA durch nicht bekannten Spieler	12	100.00
Teilnahme Raufhandel	25	max. 300.00
Forfait – Spielabsage mehr als 72h vor Spielbeginn	5	max. 300.00
Forfait – Spielabsage weniger als 72h vor Spielbeginn	10	300.00
Forfait – in den 3 letzten MS-Runden / Spielabsage mehr als 72h vor Spielbeginn	10	max. 300.00
Forfait – in den 3 letzten MS-Runden / Spielabsage weniger als 72h vor Spielbeginn	10	300.00
Forfait – Einsatz nicht qualifizierter Spieler	10	max. 400.00
Nichtantreten – unentschuldigtes Fernbleiben	25	300.00
Spielabbruch – weniger als 7 Spieler auf dem Spielfeld	25	max. 300.00
Spielabbruch – Weigerung Spielfortsetzung	25	max. 300.00
Spielabbruch – Aus disziplinarischen Gründen	25	max. 300.00
Spezielle Vorkommnisse vor / während / nach dem Spiel	Entscheid WK	Entscheid WK
Rückzugsgebühren Meisterschaft, Turniere, Hallenturniere		
Nach Anmeldeschluss		150.00
Nach Veröffentlichung der Spielpläne		300.00
Während laufender Meisterschaften		400.00
Mannschaftsbussen		
3 Straffälle im gleichen Spiel		50.00

18 Ordnungsbussen Spielbetrieb

		Betrag CHF
Abbrennen von Feuerwerkskörpern	mind.	150.00
Ungenügende Platzordnung	max.	400.00
Mangelhafte / ungenügende Platzeinrichtung / Markierung		100.00
Ungebührliches Verhalten durch Vereinsanhänger	max.	400.00
Rauchen und Alkohol in der technischen Zone		200.00
Mangelnde Ausübung Clublinienrichter / Unsportlichkeit	mind.	50.00
Getränkeverkauf in Glas-/ Blechverpackungen		200.00
Eigenmächtige Spielverschiebung		100.00
Fehlende, unvollständige oder ungenügend ausgefüllte Spielerkarte		50.00
Unterlassene Abgabe Ereignisformular und/oder Spielerkarte		50.00
Anspielzeit nicht, falsch oder verspätet gemeldet		50.00
Nicht, bzw. verspätetes Einsenden von einverlangten Unterlagen		100.00
Keine Erfassung im Clubcorner		100.00
Eigenmächtiges Aufbieten des Schiedsrichters		100.00
Unerlaubte Person(en) in der technischen Zone mit unsportlichem Verhalten	max.	200.00
Spielerkarte zu spät übergeben		30.00
Spielbericht Kinderfussball durch Heimtrainer nicht oder verspätet gemeldet		50.00
Resultat / Verschiebung Kinderfussball falsch, nicht oder verspätet gemeldet		50.00

19 Bussen Technische Kommission

	Betrag CHF 1. Fall	2. Fall
Einsatz von KIFU-Schiedsrichter bei den F/G – Junioren	*	100.00
Nichteinhalten von Spielfeldgrössen D/E/F/G - Junioren	*	100.00
Nichteinhalten Regelung Ein/Auswechslung D/E - Junioren	*	100.00
Unterlassen der Spielerkontrolle (KIFU-Schiedsrichter)	**	100.00
Unterlassen Meldungen durch KIFU-Schiedsrichter (Nichteinhalten der Ausführungsbestimmungen durch Vereine)	*	100.00
Einsatz von KIFU-Schiedsrichtern, die den IFV KIFU-Schiedsrichter Grundkurs nicht besucht haben und sich nicht ausweisen können	100.00	200.00
Unentschuldigtes Fernbleiben an KIFU-Schiedsrichterkurs	50.00	
Fehlendes oder unvollständiges Ereignisblatt (exkl. KIFU)	30.00	

* schriftliche Verwarnung
** Kurs Wiederholung

20 Bussen Turniere

	Betrag CHF
Turnierdurchführung ohne Bewilligung	max. 300.00
Teilnahme an nicht bewilligtem Turnier	50.00
Fernbleiben an bewilligten Turnieren	max. 300.00
Fehlender oder zu später Turnierrapport	50.00

21 Bussen Trainerwesen

	Betrag CHF
Fehlendes Trainerdiplom (Kaution)	1500.00
Spruchgebühr	300.00
Unentschuldigtes Fernbleiben Trainerkurs	max. 300.00

22 Bussen Schiedsrichterkommission

	1. Fall	2. Fall	3. Fall	4. Fall
Bearbeitungsgebühr für kurzfristige Aufgebotskorrekturen	10.00	20.00	30.00	usw.
Schiedsrichter nicht zum aufgebotenen Spiel erschienen	150.00	200.00 *	400.00 **	100.00 ***
Schiedsrichter zu spät am Spielort (Meldung Pikett/IFV)	50.00	100.00	150.00	usw.
Schiedsrichter nicht verfügbar für Pikett IFV	50.00			
Leitung von Spielen inkl. Trainingsspiele ohne Meldung an IFV	50.00	100.00	150.00 *	
Leitung eines nicht gemeldeten Spieles ohne Aufgebot im offiziellen SR-Dress	50.00	100.00	150.00 *	
Resultat nicht, verspätet (60 Min.) oder falsch gemeldet	Verwarnung	50.00	100.00	150.00
Verspäteter Schiedsrichter-Bericht (spätestens bis nächsten Montag 24:00 Uhr)	Verwarnung	50.00	100.00	150.00 *
Kein Schiedsrichter-Bericht trotz Mahnung innert 48h	100.00	200.00 *	200.00 **	100.00 ***
Nicht rechtzeitige Meldung von Spielabbrüchen an IFV	50.00			
Erhebliche Rapportmängel	Verwarnung	50.00	100.00	150.00
Nichtteilnahme an obligatorischen Schiedsrichterkursen (unentschuldigt)	100.00	200.00		
Missachtung Spesentarif	100.00	****		
Nichtbesuch von zwei Lehrabenden in Folge	***			
Nichtteilnahme an ERFA-Nachkurs (Aufgebot Clubcorner)	***			
Unentschuldigte Nichtteilnahme an Vorladung durch IFV	300.00			
Missachtung von Weisungen/Reglementen	max. 200.00			
Falschaussage gegenüber IFV Behörde	200.00			
Grobe Verfehlung gegenüber IFV Behörde	200.00			
Nichtbefolgen Aufforderung zur Stellungnahme durch SK-IFV	max. 100.00			
Ungebührliches Verhalten KIFU-Schiedsrichter / Spielleiter		max.		400.00

* 1 Mt. Einsatzsperre (Einsatzsperre erfolgt während dem Meisterschaftsbetrieb in der zugeteilten Qualifikation)
** 2 Mte. Einsatzsperre (Einsatzsperre erfolgt während dem Meisterschaftsbetrieb in der zugeteilten Qualifikation)
*** Streichung als SR
**** Rückerstattung der Spesen

23 Tätlichkeiten gegenüber Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Spielleiter

Verfahren:

- Sofortige Mitteilung an die für provisorische Massnahmen zuständige KDK SFV, mit Zustellung einer Kopie des Schiedsrichter-Berichtes durch IFV Geschäftsstelle.
- Sofortige Einleitung der Untersuchung durch die zuständige Behörde oder einen sachkundigen Beauftragten.
- Der IFV ist berechtigt gegenüber der KDK SFV seine Untersuchungskosten zur Überbindung geltend zu machen.

24 Sonderfälle

24.1 Rückfall Spieler:

Rückfällig ist ein Spieler, der in der gleichen Saison ein weiteres Mal mit einer direkten roten Karte des Feldes verwiesen wird. Das Strafmass wird um wenigstens eine Spielsperre erhöht.

24.2 Provokation:

Eine vom Schiedsrichter im Rapport erwähnte Provokation hat i.d.R. eine Reduktion des Strafmasses um eine Spielsperre zur Folge.

24.3 Zusammentreffen mehrerer Tatbestände:

Werden mehrere Strafhandlungen in einer Handlungseinheit oder in mehreren Handlungseinheiten begangen (z.B. Tätlichkeit am Gegner und Bedrohung des Schiedsrichters), ist von der schwersten vorgesehenen Strafandrohung auszugehen. Die Strafe wird zudem angemessen erhöht.

24.4 Strafbare Handlungen vor oder nach dem Spiel:

Strafbare Handlungen vor und nach dem Spiel sind vom Schiedsrichter zu rapportieren und werden grundsätzlich so bestraft, wie wenn sie während dem Spiel begangen worden wären. Der Grundsatz der automatischen Suspension gilt jedoch nur, wenn ein Platzverweis mit der roten Karte angezeigt wurde, wozu der Schiedsrichter vom Betreten des Spielfeldes bis zum Verlassen desselben nach dem Schlusspfiff berechtigt ist.

24.5 Abgebrochenes Spiel oder erfolgter Protest:

- Die im Schiedsrichterrapport gemeldeten Verwarnungen, Ausschlüsse und Vorkommnisse sind zu sanktionieren, auch dann, wenn das fragliche Spiel abgebrochen oder unter Protest gespielt bzw. nach dem Spiel Protest eingereicht und bestätigt wird. Der Entscheid über den Protest (Gutheissung bzw. Ablehnung) hat auf die Sanktion keinen Einfluss.
- Die an einem abgebrochenen Wettspiel erhalten persönlichen Strafen bleiben bestehen, haben dann aber keine Auswirkung auf die Strafpunkte, wenn das Spiel wiederholt wird.

24.6 Spielverwarnungen in Konkurrenz mit Platzverweisen gegen einen Spieler während desselben Spiels:

Der Platzverweis eines Spielers ist für sich zu behandeln, ohne Berücksichtigung von Verwarnungen. Die Verwarnungen sind gesondert zu bestrafen.

25 Verbüssung der Suspensionsstrafen (Spielersperren)

25.1. Platzverweis des Spielers:

- Die Woche wird in zwei Sperrperioden eingeteilt, und zwar
  - Freitag – Montag und
  - Dienstag – Donnerstag
- Ein des Feldes verwiesener Spieler bleibt für die ganze Wettspieldauer ausgeschlossen (ausgenommen sind die Zeitstrafen der Junioren).
- Dieser Spieler kann in der gleichen Sperrperiode an keinem Verbandsspiel mehr teilnehmen.

25.2 Verbüssung der Suspensionen – Sperrperiode:

- Die Woche wird in zwei Sperrperioden eingeteilt, und zwar
  - Freitag – Montag und
  - Dienstag – Donnerstag
- Ein Spieler ist für sämtliche Mannschaften seines Vereins während der ganzen Sperrperiode gesperrt, sofern die Mannschaft, mit der er eine Suspension abzusitzen hat (aus der die rote oder letzte gelbe Karte stammt), spielt.

26 Automatische Suspensionen

26.1 Der Platzverweis eines Spielers in einem Verbandsspiel bedingt automatische Suspension für das erste, dem Platzverweis folgende Verbandsspiel (Cup oder Meisterschaft) der Mannschaft, mit der er beim Ausschluss spielte. Der Spieler ist gemäss SFV-Statuten an diesem Termin für alle Mannschaften seines Vereins gesperrt.

26.2 Für den Ausschluss wegen einer 2. Verwarnung im gleichen Spiel gilt 26.1 nicht. Der Ausschluss wegen einer 2. Verwarnung führt zu einer Suspension für ein Spiel und zwar in jenem Wettbewerb, bei welchen der Ausschluss erfolgt ist. Die Suspension tritt jeweils nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet auf www.football.ch unter Vereine, jeweiliger Verein, offene Suspensionen) in Kraft.

27 Verbüsste Suspensionen

Der Suspensionstermin (Spielsperre) gilt als verbüsst:

- wenn ein Verbandsspiel ausgetragen, nachträglich aber Forfait erklärt werden muss;
- bei einem Verbandsspiel, das wegen Einsatzes des betreffenden suspendierten Spielers nachträglich Forfait erklärt werden muss;
- wenn das betreffende Verbandsspiel vor Spielende abgebrochen wird, ungeachtet davon, ob es neu angesetzt wird oder nicht.

28 Weitere Suspensionen

28.1 Die Suspension tritt jeweils nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet auf www.football.ch unter Vereine, jeweiliger Verein, offene Suspensionen) in Kraft.

28.2 Nur die Einreichung eines die Rechtskraft hemmenden Rechtsmittels kann die Verbüssung verhindern, wobei die Rechtsmittelinstanz die Möglichkeit hat, einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 16 RPO-AL).

28.3 Bei Rückzug einer Mannschaft entscheidet die zuständige Behörde über die Verbüssung der Suspension.

29 Entscheide mit Einsprachemöglichkeit

Alle Entscheide, gegen welche eine Einsprache möglich ist, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

30 Aufschiebende Wirkung der Einsprache oder des Rekurses

30.1 Die Einreichung einer Einsprache oder eines Rekurses hat i.d.R. aufschiebende Wirkung.

30.2 Der Spieler kann bis zum Urteil der Rechtsmittelinstanz eingesetzt werden, sofern diese die aufschiebende Wirkung nicht aufhebt.

30.3 Eine Einsprache gegen die automatische Suspension ist ausgeschlossen. Bei Einreichung einer Einsprache gegen die weiteren Suspensionstage (Spielsperren) gilt die aufschiebende Wirkung für den automatischen Suspensionstermin nicht.

31 Dauer der Suspensionsstrafe (Spielsperren)

31.1 Der Spieler ist suspendiert für das nächste oder die nächsten Meisterschafts- und Cupspiele, sämtliche Mannschaften des Vereins, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, ein Meisterschafts- oder Cupspiel spielt.

31.2 Die Strafe gilt mit der Austragung der der Suspensionsdauer entsprechenden Anzahl Meisterschafts- oder Cupspiele als abgesessen. Suspensionen wegen Ausschlüssen sind sowohl in Meisterschafts- wie auch in Cupspielen abzusitzen (Art. 80.2 RPO-AL)

32 Ein Junior, der das Aktivalter erreicht hat

Tritt ein Junior zu Beginn einer neuen Saison ins Aktivalter über, so hat er Suspensionstage, die er bis Ende der abgelaufenen Saison nicht verbüssen konnte, zu Beginn der neuen Saison dann zu verbüssen, wenn diejenige Mannschaft spielt, in der die Suspension entstanden ist (rote oder gelbe Karte erhalten).

33 Offizielle Verbandsspiele

Unter Verbandsspielen sind die nachfolgenden Begegnungen zu verstehen:
(gem. Art. 7 Wettspielreglement SFV)

- Meisterschaft
- Schweizer-Cup (1/32 Final bis und mit Final)
- Qualifikation der 1. Liga zum Schweizer Cup
- Qualifikation der 2. Liga interregional zum Schweizer Cup
- Schweizer Senioren-Cup
- Regionale Aktiv- und Junioren-Cups *
- Regionale Senioren - Meisterschaft *
- Regionale Senioren - Cups *

* soweit die betreffenden Reglemente von der zuständigen Behörde genehmigt und die Spielkalender vor Beginn der Saison ausgestellt sind.

34 Turnier und Trainingsspiele

34.1 Spieler, die an einem Turnier des Feldes verwiesen werden, sind für alle Spiele des betreffenden Turniers gesperrt.

34.2 Spieler, die anlässlich eines Trainingsspiels oder Turniers des Feldes verwiesen wurden, müssen die Verfügung abwarten. Die automatische Suspension gilt nicht.

35 Gegenseitige Meldung der noch ausstehenden Suspensionsstrafen

Nach einem Übertritt hat sich der neue Verein bei der zuständigen Behörde über unverbüsste Suspensionstermine (Spielsperren) des betreffenden Spielers zu erkundigen.

36 Zustellung der Strafentscheide an die KDK SFV

Die Abteilungen und Regionen haben der KDK SFV eine Kopie der Strafentscheide zu zustellen, welche eine Suspension oder einen Boykott von mehr als 3 Monaten Dauer vorsehen.

37 Schweizer-Cup

Strafen werden ausgesprochen:

- in den Vorrunden durch die Regionalverbände;
- in den Hauptrunden durch die KDK SFV.

Verwarnungen im Schweizer Cup werden nicht auf die Meisterschaft übertragen. Suspensionen zufolge Ausschlüsse wegen zweier gelben Karten werden ebenfalls nicht in die Meisterschaft übertragen. Umgekehrt gilt das Gleiche.

III. Strafkompetenzen der Abteilungen, Regionen und Kommissionen des SFV

38 Grundsätze

Rechtsgrundlage für dieses Reglement bilden die Statuten des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), die Statuten und Reglemente des Innerschweizerischen Fussballverbands (IFV) sowie die Rechtspflegeordnung SFV (RPO-SFV) und Amateurliga (RPO-AL).

Nach Artikel 78 ff. und 80 der Statuten SFV und Rechtspflegeordnung SFV ist der IFV berechtigt, für alle nicht erwähnten Fälle Bussen gegen Klubs und gegen natürliche Personen auszusprechen.

Der verfügenden Instanz steht die Kompetenz zu, eine Busse zu erhöhen, zu reduzieren oder zu erlassen.

IV. Schlussbestimmungen

39 Inkraftsetzung

Dieses Bussenverzeichnis wurde vom Verbandsvorstand am 14. August 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND
Emmenbrücke, 14. August 2020

Urs Dickerhof Verbandspräsident	Rolf Rüdisser Präsident Wettspielkommission